

Avadis Anlagestiftung 2

# Statuten

17. März 2022

---

## Inhalt

---

**Art. 1  
Name und Sitz**

3

---

**Art. 2  
Zweck**

3

---

**Art. 3  
Anleger**

3

---

**Art. 4  
Aufsicht**

3

---

**Art. 5  
Vermögen der Anlagestiftung**

3

---

**Art. 6  
Stammvermögen**

3

---

**Art. 7  
Anlagevermögen**

3

---

**Art. 8  
Organe**

4

---

**Art. 9  
Anlegerversammlung**

4

---

**Art. 10  
Stiftungsrat**

4

---

**Art. 11  
Revisionsstelle**

5

---

**Art. 12  
Revision der Statuten**

6

---

**Art. 13  
Auflösung und Liquidation**

6

---

**Art. 14  
Vorbehalt zwingenden Rechts**

6

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Avadis Anlagestiftung 2», «Avadis Fondation d'investissement 2», «Avadis Fondazione d'investimento 2», «Avadis Investment Foundation 2» (nachstehend «Anlagestiftung») besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Stifterin ist die ABB Schweiz AG respektive deren Rechtsvorgängerin. Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 4) kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

---

## **Art. 2 Zweck**

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgegelder.

---

## **Art. 3 Anleger**

**1**

Den Anlegerkreis einer Anlagestiftung bilden können:

- Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen und
- Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen gemäss oben stehendem Absatz verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beauftragt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen

**2**

Die Anleger müssen die anwendbaren Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis Schweiz-USA betreffend die Bestimmungen über die Befreiung von der Quellenbesteuerung durch die USA erfüllen.

**3**

Die Geschäftsführung prüft auf schriftliches Gesuch hin, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anlagestiftung erfüllt sind. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

**4**

Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

---

## **Art. 4 Aufsicht**

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend «Aufsichtsbehörde»).

---

## **Art. 5 Vermögen der Anlagestiftung**

Das Vermögen der Anlagestiftung besteht aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

---

## **Art. 6 Stammvermögen**

**1**

Das Stammvermögen wird aus den geleisteten Stammeinlagen (Widmungsvermögen von CHF 100 000) sowie den daraus erzielten Erträgen und allfälligen weiteren Zuwendungen gebildet.

**2**

Das Stammvermögen ist nicht rückzahlbar und nicht abtretbar. Vorbehalten bleibt die Auflösung der Anlagestiftung gemäss Art. 13 dieser Statuten.

---

## **Art. 7 Anlagevermögen**

**1**

Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbstständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

**2**

Für das Anlagevermögen und seine Aufteilung in Anlagegruppen werden die näheren Bestimmungen im Reglement und den Anlagerichtlinien erlassen.

---

## Art. 8 Organe

Die Organe der Anlagestiftung sind:

- 1 Die Anlegerversammlung
- 2 Der Stiftungsrat
- 3 Die Revisionsstelle

---

## Art. 9 Anlegerversammlung

1

Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter aller Anleger gebildet wird.

2

Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Reglements zusammen. Bei Vorliegen von ausserordentlichen Umständen kann die Anlegerversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form, z.B. mittels Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden.

3

Sie hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten gemäss Art. 12 dieser Statuten
- Genehmigung des Reglements der Anlagestiftung sowie dessen Änderungen und Ergänzungen
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stiftungsrats (unter Vorbehalt von Art. 10 Ziff. 1 dieser Statuten)
- Wahl der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Jahresberichts und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erteilung der Entlastung an den Stiftungsrat
- Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen
- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Auflösung der Anlagestiftung gemäss Art. 13 dieser Statuten
- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde über eine Fusion der Anlagestiftung

4

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der gemäss Art. 9 Ziff. 6 des Reglements berechneten Anzahl Stimmen. Die Beschlussfähigkeit der Anlegerversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements.

5

Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes von Anlegern, die wenigstens einen Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, verlangt werden. Anleger, die mind. 10% der Stimmen vertreten, können schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

---

## Art. 10 Stiftungsrat

1

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 fachkundigen Mitgliedern.

2

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt 2 Jahre; die Anlegerversammlung kann jederzeit ein Mitglied abwählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. In diesem Fall wählt die Anlegerversammlung ein neues Mitglied des Stiftungsrats als Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

4

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er die Stiftungsratspräsidentin oder den Stiftungsratspräsidenten.

5

Dem Stiftungsrat obliegt die Umsetzung des Stiftungszwecks. Hierzu verfügt er über alle Kompetenzen, soweit diese nicht der Anlegerversammlung oder der Revisionsstelle zustehen. Er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, anwendbaren Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation.

6

Der Stiftungsrat vertritt die Anlagestiftung gegen aussen und bezeichnet die Personen, die für die Anlagestiftung die rechtsverbindlichen Unterschriften führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

## 7

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ.

- Er kann gewisse Aufgaben an eigene Mitglieder oder an Dritte, namentlich an eine Geschäftsführung und an Kommissionen, delegieren, sofern es sich um übertragbare Aufgaben handelt, ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird und die Bestimmungen über die Depotbank eingehalten werden. Eine allfällige Weiterübertragung (Sub-Delegation sowie auch Sub-Sub-Delegation) erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Delegation. Die Weiterübertragung muss die Kontrolle durch die Anlagestiftung und die Revisionsstelle zulassen und bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats. Er sorgt für eine ausreichende Instruktion und Kontrolle und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.
- Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsführung, von Beauftragten und etwaiger Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Kontrolle regelt der Stiftungsrat im Organisationsreglement oder in speziellen Reglementen und deren Entschädigung im Vergütungsreglement.

## 8

Der Stiftungsrat kann ohne Zustimmung der Anlegerversammlung weitere Bestimmungen in folgenden Bereichen erlassen:

- Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und betreffend Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Schätzungsexperten
- Depotbank
- Anlage des Anlage- und des Stammvermögens
- Erlass und Anpassung der Anlagerichtlinien
- Geschäftsführung und Detailorganisation
- Festlegung von Gebühren und Kosten sowie Entschädigungen
- Bewertung
- Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen
- Festlegung der internen Kontrollen

---

## Art. 11 Revisionsstelle

### 1

Die Anlegerversammlung wählt für jeweils 1 Jahr eine Revisionsstelle mit Sitz in der Schweiz; eine Wiederwahl ist zulässig.

### 2

Als Revisionsstelle können nur Unternehmen gewählt werden, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind. Die Revisionsstelle muss organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsführung unabhängig sein.

### 3

Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob

- die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht
- die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen
- die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das geschäftsführende Organ hinreichend kontrolliert wird
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden
- die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden eingehalten wurden

### 4

Die Revisionsstelle bestätigt nach der Aufhebung einer Anlagegruppe die ordnungsgemässe Durchführung der Aufhebung.

### 5

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen jährlich in einem Bericht zuhanden der Anlegerversammlung fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.

### 6

Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden der Anlegerversammlung.

### 7

Die Revisionsstelle erfüllt sodann die weiteren ihr gemäss den gesetzlichen Vorgaben obliegenden Pflichten.

---

## **Art. 12 Revision der Statuten**

Im Rahmen des Stiftungszwecks kann die Anlegerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen über den Antrag an die Aufsichtsbehörde betreffend der Änderung der Statuten beschliessen. Die Anlagestiftung legt den Antrag auf Statutenänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

---

## **Art. 13 Auflösung und Liquidation**

**1**  
Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen über den Antrag an die Aufsichtsbehörde bestimmen, die Anlagestiftung aufzulösen, wenn der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann.

**2**  
Das verbleibende Anlagevermögen wird den Anlegern im Verhältnis zu deren Anteil am Anlagevermögen rückerstattet. Ist der Anleger infolge Konkurs oder aus anderweitigen Gründen nicht mehr vorhanden, so wird der entsprechende Anteil den sich als berechtigt ausweisenden Rechtsnachfolgern rückerstattet. Das zurückbezahlte Stamm- und Anlagevermögen darf dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht entfremdet werden. Vorbehalten bleibt die Verfügung der Aufsichtsbehörde.

---

## **Art. 14 Vorbehalt zwingenden Rechts**

**1**  
Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen im Rahmen der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**2**  
Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 17. März 2022 verabschiedet. Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Version der Statuten vom 18. März 2021.

Der Präsident des Stiftungsrats:



Christoph Lanter

Ein Mitglied des Stiftungsrats:



Christoph Oeschger

**Avadis Anlagestiftung 2**

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | CH-8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | F +41 58 585 61 74 | [info@avadis.ch](mailto:info@avadis.ch) | [www.avadis.ch](http://www.avadis.ch)